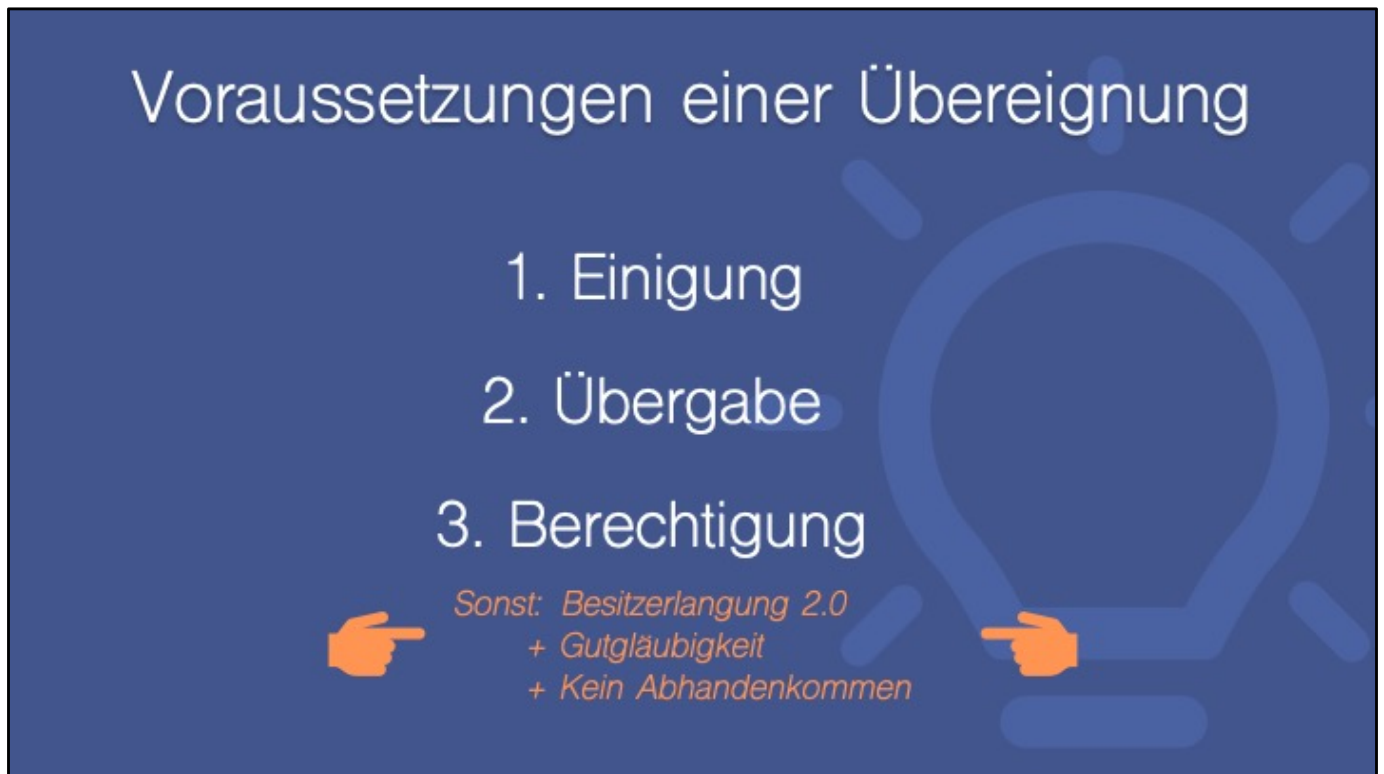
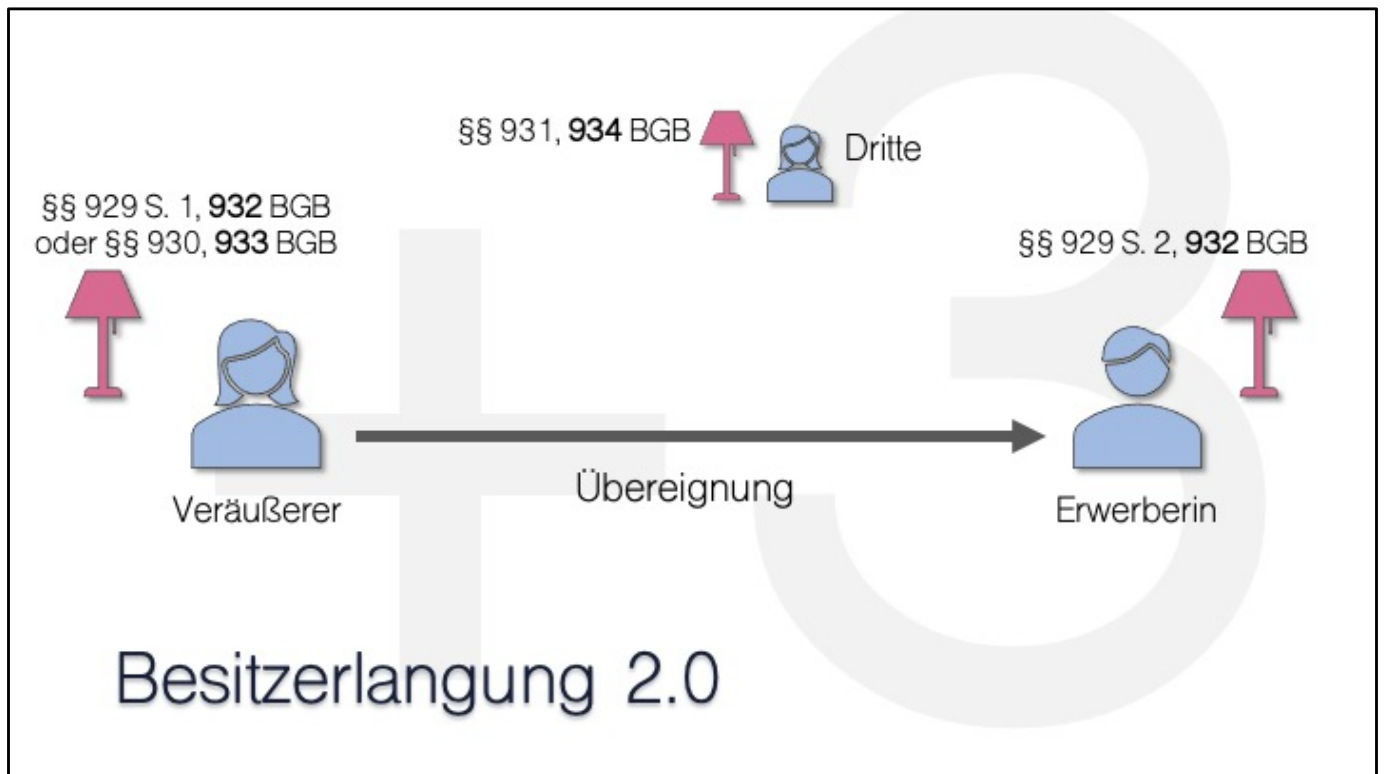


Sachenrecht

Einheit 8: Erwerb von Nichtberechtigten



- Anwendungsbereich für den gutgläubigen Erwerb:
 - Rechtsgeschäft
 - Also kein gesetzlicher Eigentumserwerb, kein Anfall einer Erbschaft
 - Verkehrsgeschäft
 - Keine Innengeschäfte, z.B. Ersterwerb durch eigene GmbH oder vorgeschaltete Treuhand
- Herausforderung: Balance zwischen
 - Verkehrsschutz → Potenzielle Erwerber dürfen glauben, was sie sehen, nämlich den Besitz als Rechtsscheinsträger (§ 932 BGB)
 - Eigentumsschutz → Eigentümerin darf auf den Fortbestand ihres Eigentums vertrauen, solange sie keinen Irreführung potenzieller Erwerber begünstigt hat (§ 935 BGB)
- Dogmatik des § 932 BGB:
 - Nicht Vermutung zugunsten Gutgläubigkeit
 - Sondern die Eigentümerin hat die Bösgläubigkeit als rechtshindernde Einwendung unter Beweis zu stellen



- Der Besitzübergang ist eine zentrale Voraussetzung für den Eigentumserwerb (Publizitätsprinzip)
- Beim Erwerb vom Berechtigten kennt das Gesetz die Ausnahmen der §§ 929 S. 2, 930, 931 BGB; wenn bei diesen Ausnahmen aber eine *Nichtberechtigte* handelt, bedarf es als zusätzlicher Voraussetzung der sog. **Besitzverschaffungsmacht**:
 - Erwerberin hat bereits Besitz (§ 929 S. 2 BGB)
 - Besitz muss vom Veräußerer erlangt sein (§ 932 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Veräußerer möchte Besitz behalten (§ 930 BGB)
 - Eigentumserwerb vorerst nicht möglich, erst mit Besitzerwerb (§ 933 BGB)
 - Dritter hat Besitz (§ 931 BGB)
 - Wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, Erwerb ohne zusätzliche Voraussetzungen (§ 934 Alt. 1 BGB)
 - Andernfalls Eigentumserwerb vorerst nicht möglich, erst mit Besitzerwerb (§ 934 Alt. 2 BGB)



- Im Rechtsverkehr kann man nicht von jeder potenziellen Erwerberin erwarten, dass sie die Eigentumslage umfassend prüft
- Deswegen darf man vom Besitz (objektiv) auf das Eigentum schließen, solange man es nicht besser weiß oder besser wissen müsste (subjektiv)
- Bezugspunkt für den guten Glauben: Eigentum
 - Nicht: Verfügungsbefugnis (Ausnahme: § 366 Abs. 1 HGB)
- Einzelfallentscheidung → In der Klausur Begründungs- und Abwägungsbedarf
 - Umstände des Vertragsschlusses und des Vollzugs sind bedeutsam, z.B. keine Adresse, außerordentlich niedriger Preis, Bitte um zügige Abwicklung
 - Profi-Erwerber müssen weniger blauäugig sein als Privatleute
 - Bei Zweifeln ggf. Nachforschungspflicht der Erwerberin, z.B. bei hochwertigen Gütern, die typischerweise unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden
- Beispiele:
 - Bösgläubigkeit (knapp) bei fehlendem Zweitschlüssel, OLG München v. 16. Januar 2019, 20 U 1732/18, <https://openjur.de/u/2294837.html>
 - Bösgläubigkeit bei fehlendem Fahrzeug**brief** (= Zulassungsbescheinigung Teil II) = Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr ≈ Betriebserlaubnis
 - Keine Bösgläubigkeit demgegenüber ein fehlender Fahrzeugs**schein** (Zulassungsbescheinigung Teil I) = Zulassung einer bestimmten Halterin
 - Keine Bösgläubigkeit im Probefahrtfall, BGH v. 18. September 2020, V ZR 8/19, <https://openjur.de/u/2300139.html>, dazu Anm. v. Astrid Stadler, JZ 2021, 41 ff.

Sonderkonstellationen



Stellvertretung

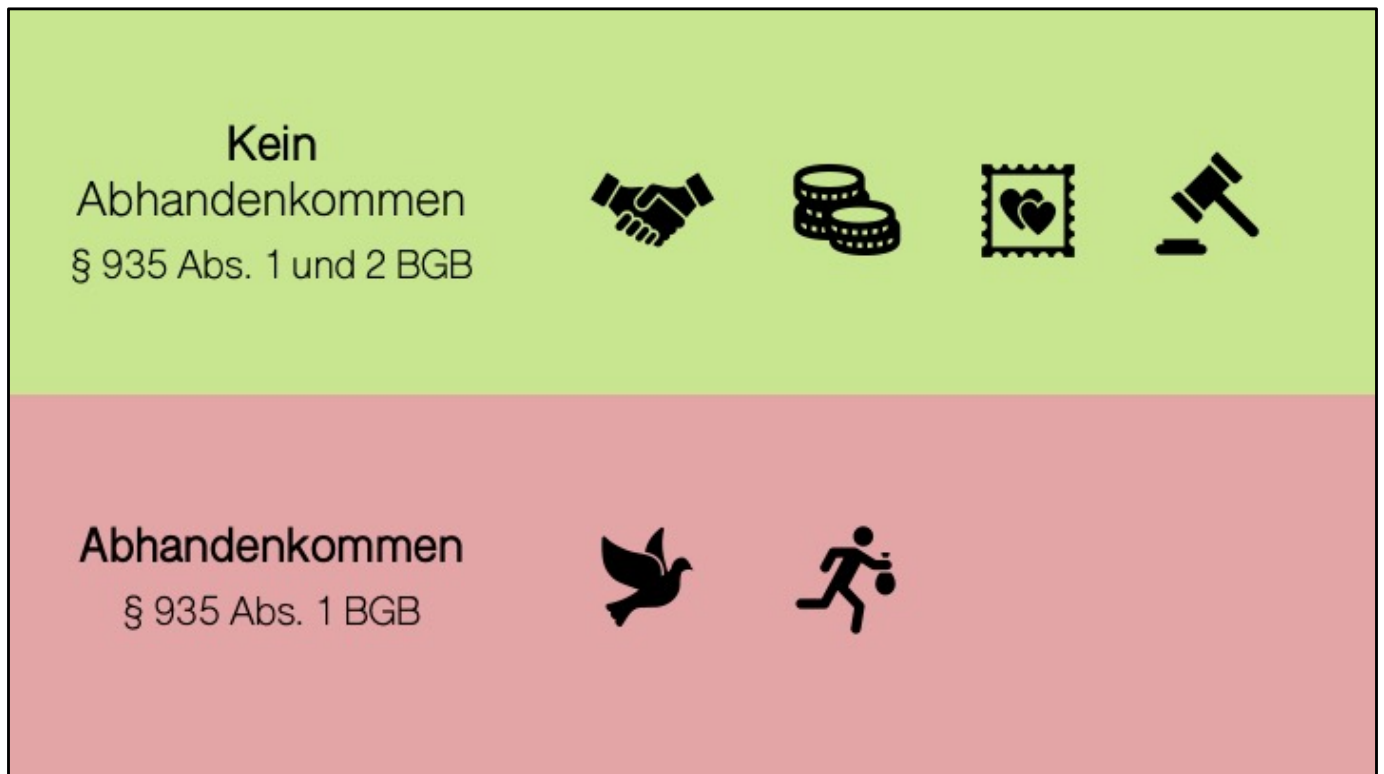


Minderjährige

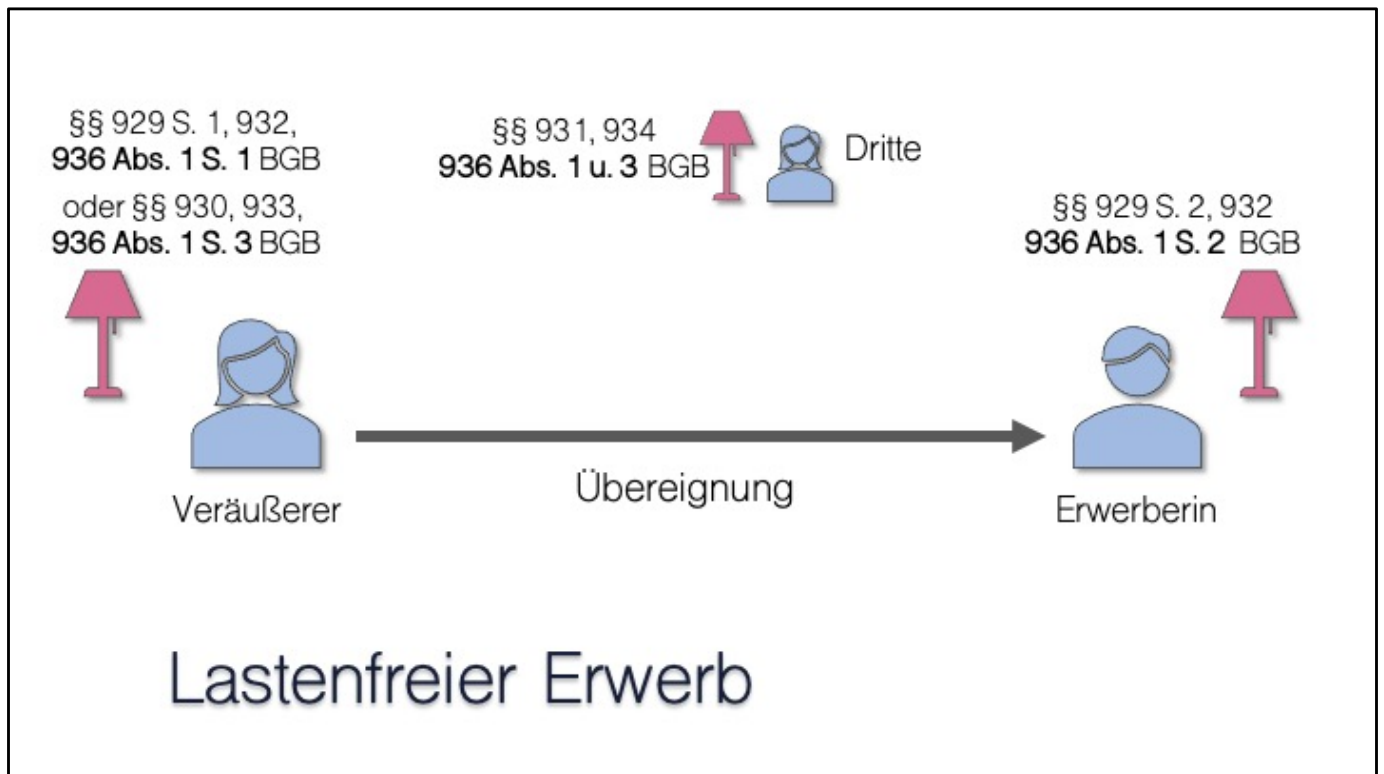


Rückerwerb

- Erwerberin lässt sich durch Stellvertreterin vertreten
 - Nach § 166 Abs. 1 BGB Person der Vertreterin entscheidend
 - Anders bei einer Besitzdienerin oder einer Geheißperson, weil diese an der Einigung nicht beteiligt sind
- Minderjähriger erwirbt vom Nichtberechtigten → Frage der Einsichtsfähigkeit, str.
- Minderjähriger veräußert eine fremde Sache:
 - eA: Einigung unwirksam, da Geschäft wg. §§ 816 Abs. 1 S. 1, 989, 990, 823, 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB nicht lediglich rechtlich vorteilhaft
 - aA: Erwerberin bösgläubig, denn wenn sie überzeugt war, dass der Minderjährige tatsächlich Eigentümer war, hätte sie wegen §§ 107, 108 BGB mit der Unwirksamkeit des Geschäfts rechnen müssen (kein Rosinenpicken, teleologische Reduktion des § 932 BGB)
 - aA: Erwerberin gutgläubig, denn schwebende Unwirksamkeit ist heilbar
- Rückerwerb des Nichtberechtigten von gutgläubiger Erwerberin
 - hM: Führt zu Eigentum des Nichtberechtigten
 - Ausnahmen:
 - Sicherungsübereignung
 - Anfechtung oder Rücktritt als Auslöser für die Rückübertragung
 - Bewusste Hin- und Herverschiebung



- Abhandenkommen = Unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes
 - Nicht bei freiwilliger Herausgabe eines Fahrzeugs
 - Nicht bei noch im Umlauf befindlichem (!) Geld
 - Nicht bei noch im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere, z.B. Briefmarken, § 807 BGB
 - Nicht bei per öffentlicher Versteigerung veräußerten Gegenständen
- Besitzdiener:
 - Abhandenkommen *bei der* Besitzdienerin = Abhandenkommen i.S.d. Gesetzes
 - Abhandenkommen *durch die* Besitzdienerin str.
 - Bei Veräußerung im normalen Geschäftsgang nach hM kein Abhandenkommen (arg. Verkehrsschutz)
 - Bei einer Veräußerung *nach* Ausgliederung aus dem Vermögen der Eigentümerin kann Abhandenkommen zu bejahen sein
- Minderjährige gibt den Gegenstand aus der Hand:
 - MM: Grundsätzlich Abhandenkommen zu bejahen
 - hM: Entscheidend ist die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen



- Erneut drei Voraussetzungen, damit ein der Sache anhaftendes Recht eines Dritten durch einen Erwerb der Sache erlischt:
 - Besitzerlangung 2.0, § 936 Abs. 1 BGB, s.u.
 - Guter Glaube in Ansehung des Rechts, § 936 Abs. 2 BGB
 - Kein Abhandenkommen, § 935 BGB **analog**
- Beispiel: Erlöschen eines Vermieterpfandrechts
 - § 936 Abs. 1 S. 1 BGB: M veräußert ihre Bratsche, E weiß nichts vom Pfandrecht
 - § 936 Abs. 1 S. 2 BGB: X hatte die Bratsche nach M's Auszug verwahrt, nunmehr veräußert M das Instrument an sie
 - § 936 Abs. 1 S. 3 BGB: M hatte die Bratsche nach dem Auszug an ihre Bank sicherungsübereignet
 - § 936 Abs. 1 S. 3 BGB: M hatte die Bratsche verloren, war aber sicher, dass jemand sie finden würde und veräußerte sie derweil an X
- Parallele Beispiele mit *fremder* Bratsche und anderem Recht eines Dritten

